

Bulgarien - Änderungen in der Zivilprozessordnung

Von Roland Fedorczyk

24.07.2015

(gtai) Ende Juni hat der bulgarische **Präsident Rossen Plewneliew** den Weg frei gemacht für eine Änderung der bulgarischen Zivilprozessordnung, der ([Граждански процесуален кодекс](#)), indem er das Dekret zur Verkündung des Änderungsgesetzes zur bulgarischen ZPO herausgab. Als wichtigste Änderung der bulgarischen Zivilprozessordnung stellt sich dabei die Einführung von je einem Verfahren zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem anderen EU-Mitgliedstaat dar. Die Möglichkeit der Einführung von solchen Verfahren eröffnet Artikel 45 Absatz 4 i.V.m. Artikel 47 Absatz 2 der [Verordnung \(EU\) 1215/2012](#) – auch bekannt als die **Brüssel – Ia – Verordnung** – die seit dem 10.01.2015 gilt.

Die Grundlage des neuen **Verfahrens für die Verweigerung der Anerkennung** bildet der neu geschaffene Artikel 622 Absatz 2 der bulgarischen Zivilprozessordnung. Darin ist nunmehr geregelt, dass die berechtigte Partei vor dem zuständigen bulgarischen Gericht einen Antrag auf Verweigerung der Anerkennung stellen kann. Welche Gründe zu einer Verweigerung der Anerkennung führen können, regelt allerdings nicht das bulgarische Recht, sondern die in Bulgarien unmittelbar geltende [Brüssel – Ia – Verordnung](#) in ihrem Artikel 45. Nach dieser Vorschrift wird die Anerkennung eines Urteils aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in aller erster Linie nur dann verweigert werden können, wenn sie gegen den sogenannten Grundsatz des „*ordre public*“, also gegen die öffentliche Ordnung des Landes, in dem es anerkannt werden soll, verstößt.

Das **Verfahren der Verweigerung der Vollstreckung** ist jetzt in den ebenfalls neu geschaffenen Artikeln 622a ff. der bulgarischen Zivilprozessordnung geregelt. Der Artikel 622a stellt dabei selbst klar, dass für eine Vollstreckung nunmehr **keine vorangehende Vollstreckbarerklärung des Urteils** aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vor einem bulgarischen Gericht erfolgen muss (das sogenannte ehemalige Exequaturverfahren). Der Schuldner hat nach Artikel 622a Absatz 6 innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Vollstreckungsbescheids die Möglichkeit, dagegen bei Gericht Widerspruch einzulegen. Die Gründe, die zu einer Aufhebung des Vollstreckungsbescheides führen können ergeben sich dabei wie bei der Anerkennung auch aus Artikel 45 der [Brüssel – Ia – Verordnung](#).

Für beide Verfahren ist dabei das jeweilige Bezirksgericht (*Окръжен съд*) am Wohnsitz des Schuldners zuständig.

Abgesehen von den aufgezeigten, durch das Europarecht geprägten, Gesetzesänderungen, wurden im Rahmen der Änderung der Zivilprozessordnung einige Streitwertgrenzen für eine Kassation (ähnlich einer Revision in Deutschland) heraufgesetzt. So wird in Zivilsachen eine Kassation nur noch dann zugelassen, wenn der Streitwert in Zivilsachen über 5.000 Lew (ca. 2.500 Euro), in Handelssachen über 20.000 Lew (ca. 10.000 Euro) liegt. Von dieser Regelung sind aber Rechtsstreitigkeiten ausgenommen, denen ein sachenrechtlicher Charakter zugrunde liegt.

Da das Dekret am 3. Juli 2015 im bulgarischen Staatsanzeiger ([Държавен вестник](#)) verkündet wurde, sind die neuen Regelungen ab dem 6. Juli dieses Jahres in Kraft.

Quelle:

- Änderungsgesetz zur bulgarischen Zivilprozessordnung ([Закон за изменение и допълнение на Гражданския процесуален кодекс](#))
- [Verordnung \(EU\) 1215/2012](#)

Mehr zu:

Bulgarien

Gerichtsverfassungsrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe

Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.